

die vorangegangenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen unwirksam blieben.

Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen gemäß § 19 Abs. 1 StPO sind durch Hinweise und Empfehlungen an die zuständigen Organe einzuleiten.

2. Bei böswilliger Verletzung der gemäß § 48 Abs. 3 StGB oder § 47 Abs. 2 StGB festgelegten Auflagen erfolgt die Durchführung von Ermittlungsverfahren entsprechend § 238 StGB. Gleichfalls Durchführung eines EV (bzw. Prüfung) gemäß § 249 StGB, wenn Straftlassene weiterhin ein asoziales Leben führen und alle erzieherischen Bemühungen ohne Erfolg waren (Mitteilung der örtlichen Organe).

Abschnittsbevollmächtigte

1. Die Abschnittsbevollmächtigten unterstützen die örtlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Kräfte im Rahmen der Zuständigkeit bei der Wiedereingliederung Straftlassener und tauschen Informationen mit ihnen aus (VP-Gesetz, §§ 5 und 6).

2. Sie gewährleisten die Kontrolle Straftlassener, wenn diese gemäß § 48 StGB angeordnet ist und sie damit beauftragt wurden.

Sie arbeiten eng mit den gesellschaftlichen Kräften (HGL, freiwilligen Helfern, Leitungen gesellschaftlicher Organisationen usw.), Betrieben u. a. zusammen, führen erzieherische Aussprachen durch und schätzen regelmäßig ein, ob die festgelegten Kontrollmaßnahmen ihren Zweck erfüllen bzw. aufgehoben werden können. Sie teilen die Ergebnisse den Leitern der VPKA mit.

Gleichfalls teilen sie mit, wenn sich Verurteilte böswillig den Kontrollmaßnahmen entziehen und die Einleitung von Ermittlungsverfahren gemäß § 238 StGB erforderlich ist.

3. Werden den ABV im Rahmen ihrer vorbeugenden Tätigkeit Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, daß Straftlassene in den alten Lebenswandel zurückzufallen drohen bzw. daß sie oder ihre Familien in Schwierigkeiten geraten sind oder ihnen aus ihrer Verurteilung ungerechtfertigte Nachteile erwachsen bzw. gegen sie solche Vorwürfe erhoben werden, haben sie die für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organe oder die betreffenden ehrenamtlichen Mitarbeiter des Bereiches Inneres, die Schöffen oder Jugendhelfer unverzüglich — in der Regel mündlich — zu benachrichtigen.

Zeigt sich keine Veränderung des Zustandes, dann haben die ABV ihre Vorgesetzten zu informieren, damit diese die zuständigen staatlichen Leiter, wie z. B. den Abteilungsleiter Innere Angelegenheiten, den Kreisgerichtsdirektor, den Referatsleiter Jugendhilfe usw., über die Situation und die bereits eingeleiteten oder getroffenen Maßnahmen zu unterrichten vermögen.